



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0724
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 4

Betriebsratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in alle Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften einbinden

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.09.2019	25	x	

Kurzfassung

Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, Betriebsratsmitglieder in alle Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften einzubinden. Damit soll in erster Linie erreicht werden, dass die Expertise der Beschäftigten in die Entscheidungen des Aufsichtsrates einbezogen werden kann. Darüber hinaus soll den Betriebsräten die Möglichkeit eröffnet werden, Themen, die aus Sicht der Beschäftigten wichtig sind, in die Aufsichtsratsberatungen einzubringen.

Diese Ziele können dadurch erreicht werden, dass der Aufsichtsrat die Expertise der Beschäftigten nach Bedarf über das Hinzuziehen von Mitgliedern des Betriebsrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten als Sachverständige oder Auskunftspersonen einholt. Für die Bestellung von beratenden Aufsichtsratsmitgliedern wäre bei einigen Gesellschaften bzw. Stiftungen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung in einem sehr aufwändigen Verfahren erforderlich.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, von der Bestellung von beratenden Aufsichtsratsmitgliedern abzusehen und die Anträge abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, Betriebsratsmitglieder in alle Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften einzubinden. Damit soll in erster Linie erreicht werden, dass die Expertise der Beschäftigten in die Entscheidungen des Aufsichtsrates einbezogen werden kann. Darüber hinaus soll den Betriebsräten die Möglichkeit eröffnet werden, Themen, die aus Sicht der Beschäftigten wichtig sind, in die Aufsichtsratsberatungen einzubringen.

Diesem Anliegen könnte grundsätzlich über verschiedene Alternativen entsprochen werden:

- Bestellung eines Betriebsrates/einer Betriebsrätin zum beratenden Aufsichtsratsmitglied
- Hinzuziehen von Mitgliedern des Betriebsrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten als Sachverständige oder Auskunftspersonen

Bei einem beratenden Aufsichtsratsmandat wäre – bei entsprechend vorhandener Regelung im Gesellschaftsvertrag - vom Betriebsrat eine Person zu benennen, die dann formell von der Gesellschafterversammlung zu bestellen wäre. Das Mandat wäre an eine bestimmte Person gebunden. Eine Vertretungsregelung ist in den Aufsichtsräten bzw. Stiftungsräten nicht gegeben. Die Einräumung eines beratenden Aufsichtsratsmandates hätte zur Folge, dass die bestellte Person bei allen Tagesordnungspunkten anwesend wäre. Eine Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte, die beispielsweise die Geschäftsführung betreffen, wäre ohne Beteiligung des Betriebsrates nicht möglich.

Bei einem alternativ denkbaren Hinzuziehen von Mitgliedern des Betriebsrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten als Sachverständige oder Auskunftspersonen wäre auf Wunsch des Aufsichtsrates die Behandlung bestimmter Themen mit Beteiligung des Betriebsrates möglich. Die Einbindung bei Punkten, die das Personal direkt betreffen, kann - wie im Antrag gewünscht – erreicht werden. Hinzu kommt, dass in den städtischen Gesellschaften schon bisher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gelebt wird. Hierzu gehört auch ein regelmäßiger Austausch zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, von der Bestellung von beratenden Aufsichtsratsmitgliedern abzusehen und die Expertise der Beschäftigten nach Bedarf über das Hinzuziehen von Mitgliedern des Betriebsrates zu bestimmten Tagesordnungspunkten als Sachverständige oder Auskunftspersonen einzuholen.

1. **Bestellung von Betriebsräten zu beratenden Mitgliedern von Aufsichtsräten**

Soweit nicht bereits aufgrund von Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung oder gesellschaftsvertraglichen Regelungen Mitglieder des Betriebsrates in Aufsichtsräten städtischer Allein- oder Beteiligungsgesellschaften vertreten sind, wäre die Einräumung eines beratenden Mandats im Aufsichtsrat bei folgenden Gesellschaften gesellschaftsvertraglich grundsätzlich umsetzbar:

VOLKSWOHNUNG GmbH
VOLKSWOHNUNG Service GmbH
AFB - Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH

Bei diesen Gesellschaften ist sowohl ein Betriebsrat vorhanden als auch eine gesellschaftsvertragliche Regelung zur Bestellung beratender Mitglieder in den Aufsichtsrat.

2. **Änderung von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen zur Einräumung von beratenden Aufsichtsratsmandaten**

Zudem ist bei der **Fächerbad Karlsruhe GmbH** und bei der **Heimstiftung Karlsruhe** ein Betriebsrat vorhanden, es fehlt allerdings an der erforderlichen Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Stiftungssatzung. Damit wäre nach dem aktuellen Stand des Gesellschaftsvertrages bzw. der Stiftungssatzung die Einräumung eines beratenden Aufsichtsratsmandates bei der Fächerbad Karlsruhe GmbH und bei der Heimstiftung Karlsruhe nicht möglich. Bei der Heimstiftung Karlsruhe wird einem Mitglied des Betriebsrates derzeit die Anwesenheit bei den Stiftungsratssitzungen ermöglicht.

Da die Änderung von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen einem aufwändigen Verfahren (Gremienbeschlüsse, Vorlage Regierungspräsidium, notarielle Beurkundung, Einträge in entsprechende Register) unterliegt und mit Kosten verbunden ist, empfehlen wir davon abzusehen.

Das Hinzuziehen eines Mitglieds des Betriebsrates als Sachverständiger oder Auskunftsperson wäre ohne Vertragsänderungen umsetzbar.

3. **Angleichung an die Regelungen bei einer späteren Bildung von Betriebsräten**

Derzeit sind bei folgenden Gesellschaften keine Personalvertretungen vorhanden:

KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH

Karlsruher Fächer GmbH

Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG

KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH (Personalvertretung über die Bäderbetriebe)

Bei einer späteren Bildung einer Personalvertretung könnte entsprechend der Beschlussfassung nach Ziff. 1 die Regelung übernommen werden. Bei den drei zuerst genannten Gesellschaften ist die erforderliche gesellschaftsvertragliche Regelung vorhanden.

Bei der KBG ist das nicht der Fall. Daher wäre für die Einräumung eines beratenden Aufsichtsratsmandates eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der KBG erforderlich. Hierzu wird auf Ziff. 2 verwiesen.

Das Hinzuziehen eines Mitglieds des Betriebsrates als Sachverständiger oder Auskunftsperson wäre bei allen Gesellschaften umsetzbar.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge abzulehnen.